

Teilnahmebeitragsatzung der Ev. Kindertagesstätte Kosel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel in der Sitzung am 10.03.2022 die nachstehende Teilnahmebeitragsatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Absatz 1 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Teilnahmebeiträge erhoben.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätten oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragsatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Teilnahmebeitragsatzung sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte (Evangelische Bank, IBAN:DE34 5206 041 3106 4041 20) bewirkt sind.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

(1) Der Teilnahmebeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit

- bei einer täglichen Betreuung von 6 Stunden 169,80 EUR
- bei einer täglichen Betreuung am Nachmittag (13.00 Uhr – 15.00 Uhr) 56,60 EUR

Der monatliche Beitrag für die Betreuung von Kindern bis Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit

- bei einer täglichen Betreuung von 6 Stunden 174,00 EUR
- bei einer täglichen Betreuung am Nachmittag (13.00 Uhr – 15.00 Uhr) 58,00 EUR

(3) Die Ermäßigung des Teilnahmebeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

§ 4

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Teilnahmebeitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Teilnahmebeitragsерlass, ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Trägerin der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 5

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

(1) Die Teilnahmebeitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 6
Teilnahmebeitragsschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Kosel, den 11.03.2022

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel

J. Watzky-Plawe
Vorsitzende Kirchengemeinderat



M. Gl...
weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

P. Cassee
Verwaltungsleitung

Rendsburg, 17.03.22



